

Erik Gawel

Konsumenten in der Produktverantwortung

Die EU einigte sich Ende Mai nach langer Diskussion auf eine Altauto-Richtlinie, die in einer Übergangszeit kostenlose Rücknahmesysteme beinhaltet. Weiterhin ist aber umstritten, ob eine Rücknahme ausgedienter Kfz für die Verbraucher kostenlos sein sollte. Welche Rolle hat der Konsument im Rahmen der Produktverantwortung? Was ist hierzu dem deutschen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entnehmen?

Seit Jahren ist die Möglichkeit einer für den Verbraucher entgeltlosen Rücknahme von Altautos auf nationaler und europäischer Ebene unstritten. In Deutschland wurde mit Inkrafttreten der Altautoverordnung zum 1. April 1998 auf der Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Automobil-Industrie der Kompromiß gefunden, daß nach Inkrafttreten der Verordnung zugelassene Pkw unter bestimmten Bedingungen (unter anderem nicht älter als 12 Jahre) von den Herstellern kostenlos zurückgenommen werden.

Ende Mai hat sich schließlich auch die EU nach langer Diskussion auf eine Altauto-Richtlinie geeinigt¹. Hier spielt die Entgeltlosigkeit der Rücknahme ebenfalls eine zentrale Rolle. Der Streit um die Beteiligung der Verbraucher verweist auf das generelle Problem, inwieweit die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) im wesentlichen durch Rücknahmepflichten verankerte „Produktverantwortung“ nicht nur Hersteller und Vertrieber, sondern auch den Endverbraucher in die Pflicht nehmen kann.

Begriff der Produktverantwortung

Die Regelungen zur „Produktverantwortung“ im dritten Teil des KrW-/AbfG von 1996 (§§ 22-26) gelten allgemein als „Kern-“ oder „Herzstück“ des Gesetzes². Darin wird im wesentlichen die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Rücknahme von Produktresten zu erlassen. Dies ist im Bereich Verpackungen, Altautos und Batterien bereits geschehen; weitere Verordnungen (z.B. Elektronikschrott) sind seit längerem in der Diskussion. Allerdings bleiben die Konturen des für die Kreislaufwirtschaft zentralen Begriffes der Produktverantwortung eher verschwommen³.

Gemeint ist eine gewisse (abfallbezogene) „Verantwortlichkeit“ im „Produktumgang“; ökonomisch gese-

hen ist sie Ausdruck allgemeiner Ressourcenverantwortung. Danach hat derjenige, der (insbesondere überindividuell relevante) Entscheidungen über Ressourcen trifft, für sämtliche daraus resultierenden Auswirkungen seiner Ressourcendisposition insoweit „einzustehen“, daß ihn auch sämtliche Wertkonsequenzen seiner Entscheidungen treffen. Dieser Verantwortungszusammenhang kann freilich durch Störungen ausgehebelt werden, etwa durch Risiken im Warenverkehr („Produktisiken“).

Ressourcenverantwortung für Produktisiken

Produktverantwortung als Ressourcenverantwortung kann daher charakterisiert werden als Verpflichtung zum Einstand für alle durch individuelles Handeln unter Ressourcengebrauch verursachten Werteverzehr, und zwar durch wertäquivalente Entschädigung der damit jeweils ausgeschlossenen Verwendungsalternativen. Als Produktverantwortung wird diese Einstandspflicht sachlich auf einen bestimmten Ausschnitt ökonomischer Aktivität, den „Produktumgang“, konkretisiert: Danach ist „Produktverantwortung“ die „Ressourcenverantwortung für Produktisiken“⁴. Die Regulierung gewisser „Produktisiken“ stellt freilich keine Neuerung dar, soweit zuvor bereits im BGB (§ 823 ff.), später insbesondere im

¹ Siehe zur Diskussion F. Wallau: Systematisierung von Finanzierungsmodellen für eine kostenlose Rücknahme von Altprodukten – dargestellt am Beispiel der Altautoentsorgung, in: Müll und Abfall 2000, S. 89-94.

² So etwa W. Berg, U. Hösch: Die Produktverantwortung nach § 22 KrW-/AbfG, in: Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1997, S. 85, 87; M. Hoffmann: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Rechtsverordnungen zur Produktverantwortung nach dem KrW-/AbfG, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 111. Jg. (1996), S. 347; M. Beckmann: Produktverantwortung. Grundsätze und zulässige Reichweite, in: Umwelt- und Planungsrecht, 16. Jg. (1996), S. 42; J. Fluck, in: ders. (Hrsg.): KrW-/AbfR, Bd. 1, 1997, vor § 22 Rn. 3; Th. Streck: Abfallrechtliche Produktverantwortung, Frankfurt/M. 1998, S. 49.

³ Siehe etwa die Irritationen im juristischen Schrifttum, z.B. bei Th. Streck, a.a.O., S. 49 ff.

⁴ Analog könnte man die auch entsorgungswirtschaftliche Inpflichtnahme von Industrieanlagen im Bundesimmissionschutzgesetz (§ 5 I Nr. 3) als „Produktionsverantwortung“ von Anlagenbetreibern kennzeichnen – so zutreffend etwa Th. Streck, a.a.O., S. 112.

Dr. Erik Gawel, 35, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Max-Planck-Projektgruppe „Recht der Gemeinschaftsgüter“ in Bonn.

Produkthaftungsgesetz „Produktgebrauchsrisiken“ gesetzlich reguliert wurden. Dem bislang straf- und haftungsrechtlich regulierten „Gebrauchsrisiko“ steht nunmehr im KrW-/AbfG aber auch ein eigenständiges, öffentlich-rechtlich reguliertes „Abfallrisiko“ von Produkten gegenüber⁵. „Abfallrisiken“ beschreiben die verbleibende Schädlichkeit bzw. den dauernden Raumbedarf entwerteter Produktreste, die im Gegensatz zu den durch Produkthaftung erfaßten „Gebrauchsrisiken“ erst nach der Konsumphase und in der Regel zu Lasten der Allgemeinheit anfallen.

Die ökonomische Analyse des Rechts weist die Risikotragung theoretisch dem kostengünstigsten Risikovermeider bzw. dem kostengünstigsten Informationsaufklärer zu⁶: Derjenige soll Risikoinformationen gewinnen bzw. für dennoch eintretende Schadensfälle eintreten, der hierzu am ehesten „befähigt“ ist, sprich: den niedrigsten Ressourcenverzehr verursacht – über die endgültige Kostentragung ist damit freilich noch nichts gesagt; dies ist Sache der marktlichen Interaktion - (z.B. im Wege der Überwälzung). Entscheidend sind dabei zunächst einmal die jeweiligen Vermeidungskosten bzw. die Aufdeckungspotentiale von Risikoinformation.

Die Auferlegung von Produktverantwortung kann im Sinne der Property-Rights-Theorie als Neudefinition von Verfügungsrechten angesehen werden⁷ – genauer: als Kuppel-Pflicht gegenüber den mit der ökonomischen Produktverwertung (Verkauf, Nutzung) einhergehenden Abfallrisiken. Im Falle einer Rücknahmepflicht ergibt sich daraus für Hersteller und Vertreiber die Verfügungspflicht auch über die ihrer konsumtiven Nutzungspotentiale entkleideten stofflichen Träger („carrier“) von Produkten nach Gebrauch.

Produktverantwortung im KrW-/AbfG

Wenn im Zusammenhang mit dem KrW-/AbfG von „Produktverantwortung“ die Rede ist, steht freilich nicht die zuvor skizzierte ökonomische Deutung von Produktverantwortung, sondern vielmehr eine spezi-

elle Form abfallwirtschaftlicher Produktverantwortlichkeit im Vordergrund, die durch zwei Aspekte charakterisiert wird:

- die Vorverlagerung von „Verursacherverantwortlichkeit“ in der Produktkette auf den Bereich der Vorconsumsphäre;
- der Verzicht auf eigene preisliche Signalsetzung zugunsten „stofflicher Hebel“.

Unter „abfallwirtschaftlicher Produktverantwortung“ im Sinne des KrW-/AbfG kann daher ein institutionelles Arrangement verstanden werden, das einen internalisierenden Impuls in bezug auf bislang externe entsorgungswirtschaftliche Produktwirkungen („Abfallrisiken“) auf einer früheren Stufe einer konsekutiven Verursacherkette setzt und sich dabei eines nicht-monetären („stofflichen“) Hebels bedient. Im Sinne des ersten Kriteriums normiert § 22 I 1 KrW-/AbfG, daß derjenige, der Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet, zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung zu tragen hat. Damit wird anstelle des in der (durchflußwirtschaftlich organisierten) Abfallwirtschaft maßgeblichen Endes der Nutzungskette (Letztverbraucher) nunmehr am Beginn (Entwicklung) bzw. im Laufe der Nutzungskette (Herstellung, Verarbeitung) angesetzt, überwiegend aber vor Eintritt des Produkts in die Konsumsphäre.

Im Sinne des zweiten Kriteriums wird instrumentell keine Anlastung des jeweiligen monetären Äquivalents abfallbezogener Seitenwirkungen von Produktentscheidungen vorgesehen; vielmehr werden „stoffliche“ Internalisierungshebel institutionalisiert, die entweder die Verfügungsrechte über Reststoffe neu definieren (z.B. Rücknahmepflichten) oder aber ordnungsrechtlich bestimmte entsorgungswirtschaftliche Produkteigenschaften, Distributionsformen oder Entsorgungspfade direkt oder nach Quoten vorschreiben⁸.

Produktverantwortung ist dabei keineswegs grundsätzlich gleichbedeutend mit „Produzentenverantwortung“. Die Zuweisung von „Verantwortlichkeit“ ist seit Coase eine Frage der (institutionen-) ökonomischen Optimierung des Zugriffspunktes innerhalb eines interdependenten Verursachungszusammenhangs (hier: einer konsekutiven Produktions-, Distributions- und Konsumkette). In der transaktionskostenfreien

⁵ Vor dem Hintergrund der älteren zivilrechtlichen Produkthaftung hat sich freilich die Bezeichnung „Produktisiko“ bereits für denjenigen Teilausschnitt allgemein durchgesetzt, der hier präziser als der Unterfall des „Gebrauchsrisikos“ bezeichnet wird. Produktgebrauchs- und produktbezogene Abfallrisiken ergänzen sich dann zum Oberbegriff des „Produktisikos“.

⁶ Zur Ökonomik von Produktrisiken siehe statt vieler die Nachweise bei E. Gawel: Reguliertes Wissen um Unwissen, in: D. Hart (Hrsg.): Privatrecht im „Risikostaat“, Baden-Baden 1997, S. 297 f.

⁷ K. Holm-Müller: Ökonomische Anreize in der deutschen Abfallwirtschaftspolitik, Heidelberg 1997, S. 480 ff.; E. Franck, Th. Bagschick: Ökonomische Überlegungen zur Produktverantwortung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 68. Jg. (1998), S. 664.

⁸ Bei gebrauchsbefugten Produktrisiken („Gebrauchsrisiken“) wird zivilrechtlich demgegenüber vorrangig auf das Instrument der Haftung gesetzt – siehe dazu auch aus ökonomischer Sicht Th. Wieckhorst: Recht und Ökonomie des Produkthaftungsgesetzes, Baden-Baden 1994.

Coase-Welt ist der gewählte Ansatzpunkt grundsätzlich irrelevant⁹; zum Problem wird diese Frage erst durch die institutionellen Restriktionen der realen Welt. Produktverantwortung ist aber darüber hinaus auch nicht gleichzusetzen mit „Rücknahme-“ bzw. „Verwertungspflichten“. Diese repräsentieren zunächst nur spezifische Instrumente zur Umsetzung des Konzepts von „Produktverantwortung“, die gleichermaßen durch Anlastung des monetären Entsorgungskostenäquivalents (z.B. in Gestalt einer Produktabgabe), durch Produktstandards oder ähnliches realisiert werden kann.

Die Konkretisierung des Konzepts von der Produktverantwortung muß daher die Frage beantworten, auf welche Weise (stofflich, monetär; individuell, kollektiv) wird wem (Produzenten, Handel, Konsumenten, Kommunen, Entsorger) was genau auferlegt („angelastet“) (Preise, stoffliche Pflichten, Quoten). Diese Fragen hat der Gesetzgeber im KrW-/AbfG auf sehr spezifische Weise beantwortet (bzw. ihre Beantwortung unter entsprechenden Vorgaben an den Ordnungsgeber delegiert) und damit eine besondere Produktverantwortung des KrW-/AbfG geschaffen. Er hat auf diese Weise weder „der“ Produktverantwortung zum Durchbruch verholfen noch hat er dies erstmals oder gar einzig dort getan. Vielmehr ist die Ausgestaltung von abfallwirtschaftlicher Produktverantwortung im Sinne eines Institutional design verändert, in einigen Bereichen sogar nur neu akzentuiert worden. Das Verursacherprinzip in der Abfallwirtschaft hat gleichsam ein neues Gesicht erhalten.

Die Produktverantwortung gehört auch nicht „vorrangig zum Bereich der Vermeidung von Abfällen“¹⁰; sie ist vielmehr ein allokatives Prinzip, dessen entsorgungswirtschaftliche Konsequenzen (etwa Rückgang der Deponierung, Stärkung der Vermeidung, Wahrnehmung neuer Verwertungsalternativen) im (gelenkten) Ermessen der Produktverantwortlichen stehen. Produktverantwortung als Ressourcenverantwortung ist daher hinsichtlich der Entsorgungspfade grundsätzlich neutral. Ihr gewünschtes Ergebnis ist das Auffinden der jeweils mit dem geringsten Wohlfahrts-

verzehr einhergehenden Entsorgungsalternative eines Reststoffes. „Ressourcenschonung“ im Sinne von § 1 KrW-/AbfG bedeutet in diesem Licht die Optimierung der Sozialschädlichkeit aller verbleibenden Stoffumsätze auf ihr pareto-irrelevantes Maß. Wirtschaftstheoretisch kann es ohnehin keine allgemeine Hierarchie oder Prioritätenfolge der Entsorgungspfade im Sinne eines „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen“ geben. Produktverantwortung kann nun als Hebel verstanden werden, dieses (unbekannte) Optimum im Entsorgungs-Mix, in den Produkteigenschaften und Distributionsformen jeweils dezentral auffinden zu lassen¹¹.

Hersteller als Produktverantwortliche

Der Zugriff auf die Hersteller- und Vertreiberebene im Rahmen einer Produktverantwortung als „Produzentenverantwortung“ erscheint auch ökonomisch gerechtfertigt und verspricht zumindest aus theoretischer Sicht gegenüber der traditionellen Beseitigungswirtschaft erhebliche Verbesserungen. Für die Produzentenverantwortung spricht zunächst die Vermutung allokativ „ergiebigere“ Entsorgungshebel: Der Hersteller eines Erzeugnisses „entscheidet über Produktdesign und Materialauswahl und ist über die Möglichkeiten zur Erhöhung der Verwertungsfreundlichkeit am ehesten informiert“¹². Der Produzent ist damit im rechtsökonomischen Sinne „least-cost avoider“, da er über die besten entsorgungsrelevanten Informationsvoraussetzungen verfügt sowie die wichtigsten produktbezogenen Entscheidungen mit Entsorgungsgewicht zu verantworten hat¹³.

So verfügen Hersteller insbesondere über „Design- und Konstruktionshebel“ der Produktgestaltung (Lebensdauer, Art und Menge eingesetzter Materialien, Wiederverwendbarkeit und Trennbarkeit etc.), „Infor-

¹¹ Produktverantwortung kann freilich auch als bloßes Mittel eingesetzt werden, die durch staatlich vorgeprägte Entsorgungsentscheidungen gesamtgesellschaftlich generierten Lasten in einer bestimmten Weise einzelnen Gruppen aufzuerlegen. Produktverantwortung wäre dann – ähnlich der Mehrdeutigkeit des Verursacherprinzips – kein allokatives Such- und Entscheidungsinstrument, sondern eine distributive Lastzuweisungsregel. Man könnte dann von einem „Produktregreß“ anstelle von „Produktverantwortung“ sprechen, weil eine frei verantwortete Produktdisposition gerade nicht mehr angestrebt wird – dazu näher E. Gawel: Konzeptionen und Instrumente zur Realisierung von Produktverantwortung – eine ökonomische Analyse (Preprints aus der Max-Planck-Projektgruppe „Recht der Gemeinschaftsgüter“ Nr. 99/4), Bonn 1999.

¹² B. Linscheid: Ökonomische Anreizinstrumente in der Abfallpolitik, Berlin 1998, S. 125; ähnlich bereits K. Holm-Müller: Neudefinition von Eigentumstiteln zur Lösung umweltpolitischer Probleme, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 212 (1993), S. 483.

¹³ So auch zutreffend B. Bartram, R. Schade: Andienungs- und Überlassungspflichten contra Eigenverantwortung, in: Umwelt- und Planungsrecht, 15. Jg. (1995), S. 253.

⁹ Das bei R. H. Coase: The Problem of Social Cost, in: Journal of Law and Economics, 3. Jg. (1960), S. 1 ff., für einen bilateralen technologischen Interaktionszusammenhang von „Urheber“ und „Erleider“ eines externen Effekts herausgestellte Irrelevanz-Theorem besitzt gleichermaßen für eine konsekutive Produktions-, Handels- und Konsumkette Geltung, in deren Verlauf sich (externe) Abfallrisiken realisieren – so zutreffend E. Franck, Th. Bagschick, a.a.O., S. 664 f.

¹⁰ So etwa W. Berg, U. Hösch, a.a.O., S. 87, mit Blick auf § 5 I KrW-/AbfG; ähnlich auch Th. Streck, a.a.O., S. 49.

mationshebel“ (Offenbarung und Marktsignalisierung von Entsorgungscharakteristika) sowie vielfältige „Vertragshebel“. Dabei kommt es nicht auf die gegenwärtig verfügbaren „Hebel“ und deren Kosten an, sondern auf die grundsätzlichen „Hebelpotentiale“¹⁴. Für Produzentenverantwortung spricht darüber hinaus ein transaktionskostenorientiertes Argument des Kontrollaufwandes: Der Zugriff im Herstellersektor trifft auf einen abfallwirtschaftlich institutionell bereits stark kontrollierten Sektor und zudem auf stärker gebündelte Stoffströme.

Moral Hazard im Produktgebrauch

Fraglich mutet hingegen an, ob eine eventuelle ausschließliche Inpflichtnahme der in der Vorkonsumphase Verantwortlichen zielführend sein kann. Im Rahmen einer reinen Produzentenverantwortung können wesentliche Hebel zur Begrenzung von Abfallrisiken auf anderen Stufen der Verursacherkette liegen, die durch eine ausschließliche Inpflichtnahme der Vorkonsumakteure gleichsam im „Anreizschatten“ des Internalisierungsimpulses verharren und auch durch Diffusion der Kosten nicht aktiviert werden. Zu denken wäre hier vor allem an den Konsumenteneinfluß auf die Entsorgungspotentiale durch Produktgebrauch: Zwar läßt sich günstigenfalls die Kaufentscheidung der Verbraucher durch Kostenüberwälzung von Entsorgungsanstrengungen der Produzenten kreislauffreundlich anleiten; der eigentliche Produktgebrauch, soweit ihm Entsorgungsrelevanz zukommt, bleibt ohne weiteres zunächst sanktionsfrei und läßt insoweit zu produktunverantwortlichem Handeln – die Folge wäre gleichsam ein „abfallwirtschaftlicher Moral hazard“ im Konsum¹⁵.

Aus § 22 I 1 KrW-/AbfG wird allgemein gefolgert, der Konsument stehe nach der Konzeption des Gesetzgebers außerhalb der abfallwirtschaftlichen

Produktverantwortung¹⁶. Dies trifft jedoch nur sehr eingeschränkt zu. Die Einbeziehung der Verbraucher in eine produktbezogene Kreislaufverantwortung ist überdies eine Frage der institutionenökonomischen Optimierung, kein Problem des „Verursacherprinzips“¹⁷.

In theoretischer Sicht tragen grundsätzlich alle im Produktlebenszyklus als Nutznießer des Produkts beteiligten Akteure als Verursacher von Abfallrisiken auch Ressourcenverantwortung. Je nach Ausgestaltung der institutionellen Produktverantwortung können den Konsumenten dabei verschiedene Mitwirkungspflichten oder -anreize treffen:

Der Letztkonsument trifft zunächst die zentrale „Abfallentscheidung“¹⁸: Mit dem Reifen des Entledigungswillens entscheidet er darüber, ob bzw. wann ein Service carrier aus dem persönlichen Verantwortungsbereich des Letztbesitzers heraus zur Entsorgung freigegeben wird. Die wirtschaftliche Lebensdauer eines Produkts – und damit das durchschnittliche Abfallaufkommen pro Zeiteinheit bzw. die neuerliche Ressourcenentnahmerate zur Reproduktion wirtschaftlicher Prozesse – bestimmt damit der Konsument („Abfallverantwortung“).

Der Letztkonsument ist gehalten, Abfälle in ein Entsorgungssystem einzuspeisen – sei es via Rückgabepflicht als logistische Mitwirkung an der Kreislaufwirtschaft, sei es via Überlassungspflicht als Übergabe an ein öffentliches Beseitigungswesen. Mit der getroffenen Abfallentscheidung, d.h. dem Willen zur Entledigung aus dem persönlichen Verantwortungsbereich, steht nur noch die Alternative illegaler Entsorgung (wilde Deponierung, Kanalisation) bzw. die Auswahl unter verschiedenen offenstehenden Entsorgungspfaden offen (diverse Hol- und Bringsysteme zur Verwertung, Restmüllabfuhr). Nach erfolgter Abfallentscheidung handelt der Letztkonsument folglich produktverantwortlich durch Verzicht auf illegale oder inadäquate (weil wertvernichtende) Entsorgungsalternativen¹⁹. Darüber hinaus werden als logistische Vorleistungen unter Umständen bereits elementare Sortier- und Trennleistungen eingefordert („Entsorgungsverantwortung“).

Über Art und Intensität des Produktgebrauchs entscheiden alle am Produktlebenszyklus beteiligten

¹⁴ Zum Ganzen im Überblick E. Franck, Th. Bagschik, a.a.O., S. 669.

¹⁵ In der Informationsökonomik wird unter „moralischem Risiko“ (Moral hazard) eine Konstellation asymmetrisch verteilter Information verstanden, bei der Risikoagent und Risikoträger institutionell getrennt sind, der Risikoagent also in der Lage ist, die aus seinem Handeln erwachsenden Risiken ganz oder teilweise auf den Risikoträger abzuwälzen. Der klassische Fall besteht im „moralischen Risiko“ eines unter Versicherungsschutz stehenden Versicherungsnehmers, wobei die Präventionorgfalt des Risikoagenten aus Sicht des Risikoträgers nicht oder nur schwer beobachtbar ist.

¹⁶ Siehe nur Th. Streck, a.a.O., S. 61 f.; M. Hoffmann: Abfallrechtliche Produktverantwortung nach § 22 ff. KrW-/AbfG, in: Deutsches Verwaltungsblatt 111. Jg. (1996), S. 901; Chr. Schrader: Produktverantwortung, Ordnungsrecht und Selbstverpflichtungen am Beispiel der Altautoentsorgung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 16. Jg. (1997), S. 944. Von einer grundsätzlich „geteilten“ Produktverantwortung im KrW-/AbfG gehen jedoch auch S. Thomsen: Produktverantwortung, Baden-Baden 1998, S. 24, 128 et passim, sowie K. Fritsch: Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, München, S. 118, aus.

¹⁷ Insoweit fehlgehend die diesbezügliche Kontroverse im juristischen Schrifttum – siehe nur L.-A. Versteyl, H. Wendenburg: Änderungen des Abfallrechts, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 13. Jg. (1994), S. 839, einerseits und K. Fritsch, a.a.O., S. 118, andererseits.

¹⁸ Dazu aus ökonomischer Sicht H. Bonus: On the Consumer's Waste Decision, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 128. Jg. (1972), S. 257 ff.

¹⁹ Eine wertvernichtende Entsorgungsentscheidung des Letztkonsumenten liegt etwa bei einer Zuführung eines verwertbaren Gutes zur Beseitigung statt zur Verwertung vor.

Konsumenten, darüber hinaus entscheiden sie über die Verwertbarkeit, gegebenenfalls auch die Schädlichkeit der zu beseitigenden Abfallfraktion. Durch Getrennhalten und Getrenntentsorgen von Stoffen, verwertungsfreundlichen Produktgebrauch und die Beachtung sonstiger Produktsorgfaltspflichten hält der Verbraucher Entsorgungsoptionen offen und beugt späterem Werteverzehr in der Entsorgung vor; er handelt insoweit produktverantwortlich („Gebrauchsverantwortung“).

□ Analog zur „Abfallentscheidung“ des Letztkonsumenten trifft auch den Erst- sowie alle Folgekonsumenten in ihrer jeweiligen Kaufentscheidung zum Produkterwerb „Produktverantwortung“: In Kenntnis der jeweils spezifischen Entsorgungseigenschaften der um ein knappes Konsumbudget konkurrierenden Produkte, insbesondere substitutiver Konsumgüter, erfolgen Erwerbsentscheidungen abfallwirtschaftlich „produktverantwortlich“, sofern ihnen die bewußte Verarbeitung aller relevanten und dem Disponenten über Preise oder nicht-monetäre Zusatzinformationen signalisierter Entsorgungswirkungen zugrunde liegt und die dennoch erfolgten Kaufakte eine wertäquivalente Kompensation aller Entsorgungsfolgen vorsehen²⁰ („Erwerbsverantwortung“).

Zusammenfassend ergeben sich damit bei den Verbrauchern Rückgabe-, Gebrauchs- und Erwerbsverantwortung als Bestandteile von Produktverantwortung. Es erscheint daher nicht sachgerecht davon auszugehen, daß der „Verbraucher lediglich die in den ihm angebotenen Waren enthaltenen Gefährdungspotentiale aktualisiert“²¹. Der Konsument entsorgungsproblematischer Produkte ist kein „Opfer“ produktunverantwortlich handelnder Hersteller oder bloßer „Risikovollstrecker“ eines vor Erwerb abschließend determinierten Schadenspotentials, sondern (zumindest als Käufer) Mitverursacher vermeidbarer Werteverzehr in der Entsorgungssphäre und muß insoweit in die Verantwortung grundsätzlich auch einbezogen werden. Ihm sind freilich die Beurteilungskriterien unverzerrt in die Hand zu geben (Preise, Verwertungs- und Entsorgungsinformationen), auf deren Grundlage er diese Verantwortung auch angemessen schultern kann.

²⁰ Dies erfordert keineswegs eine zwingende Mengenreaktion („Substitutionseffekt“): Eine unelastische Nachfragerreaktion dokumentiert, daß die Wertschätzung der Produkteigenschaften die nunmehr ebenfalls zu tragenden sozialen Folgekosten entsprechend überwiegen. Produktverantwortliches Erwerbsverhalten erfordert daher theoretisch weder den Verzicht noch auch nur die Einschränkung der Nachfrage nach Produkten mit (hohen) externen Entsorgungseffekten.

²¹ Th. Streck, a.a.O., S. 75; in diesem Sinne bereits W. Frenz: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Köln u.a.O. 1996, § 22 Rn. 4.

²² Th. Streck, a.a.O., S. 88.

Konsumentenverantwortung im KrW-/AbfG

Da die logistische Mitwirkung bei der Kreislaufwirtschaft sowie die Restriktionen in der Produktnutzung (d.h. Rückgabe- und Gebrauchsverantwortung) im allgemeinen durch ein Eigeninteresse der Konsumenten nicht gedeckt sind, wird diese Verantwortlichkeit regelmäßig durch Statuierung von Pflichten durchzusetzen versucht: Das Ergebnis sind Rückgabepflichten und Gebrauchspflichten in der Produktverantwortung. Die Konsumententscheidungen hingegen gelten als selbstverständlicher Teil der ökonomischen Nachfrageentfaltung; hier ist vielmehr dafür zu sorgen, daß bei der Kaufentscheidung die Signale über die Entsorgungswirkungen vollständig und produktspezifisch (etwa im Kaufpreis) überbracht werden können.

Im KrW-/AbfG sind die produktbezogenen Konsumentenentscheidungen in bezug auf die Erwerbs- und Entsorgungsentscheidungen Bestandteil der gesetzlichen Konzeption, allein die Entsorgungsentscheidungen freilich zugleich Gegenstand von Pflichten; Gebrauchs- und Abfallentscheidungen bleiben hingegen von Regulierungen weitgehend frei, stehen aber im Anreizfeld der Marktüberwälzung von Kreislaufkosten:

Das KrW-/AbfG statuiert in § 24 II Nr. 2 zunächst die Möglichkeit von Rückgabepflichten, die vom Abfallbesitzer einzuschlagenden Entsorgungspfade sind darüber hinaus in §§ 11, 13 näher geregelt. Im übrigen sollen die Verbraucher grundsätzlich zu einer „auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichteten“ Nachfrageverantwortung angehalten werden (§ 4 II). Auch die Kennzeichnungspflichten des § 23 Nr. 5 zielen „überwiegend auf verbraucherorientierte Effekte ab“²².

Die Kaufverantwortung ist damit zentrales Funktionsmerkmal der Durchsetzung des Verursachergedankens, indem die Nachfragemacht als Sanktionshebel eingesetzt wird. Insofern erscheint die in der Literatur vorgenommene vorschnelle Entlassung der Verbraucher aus der abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung kaum gerechtfertigt; ob die Konsumenten produktverantwortlich zu handeln haben, bestimmt sich nicht nach § 22 I 1 KrW-/AbfG. Dieser Artikel legt dar, an welcher Stelle des Verursachungszusammenhangs nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich – und überdies vorbehaltlich der jeweils konkretisierenden Rechtsverordnung – der internalisierende Impuls eingespeist werden soll.

Letztlich kann es aber nur um die Frage der finalen Lasttragung für bislang der Allgemeinheit aufgebürdete soziale Folgekosten gehen – gleichviel, ob durch Abfallgebühren, Sachleistungen (Trennen, Sammeln und Bringen) oder durch Umsatz- bzw. Konsumver-

zucht oder Produktionsanpassungen. Über diese finale Lasttragung kann § 22 I 1 KrW-/AbfG vernünftigerweise auch gar keine Aussagen machen, weil sich dies im Marktzusammenhang erst ergeben muß.

Instrumentalisierung des Eigeninteresses

Das Benennen des Ansatzpunktes der primären Kosteneinspeisung ist daher nicht gleichzusetzen mit der abschließenden Bestimmung der Produktverantwortlichkeit. Daß die Beachtung sozialer Folgekosten bei entsorgungsrelevanten Produktentscheidungen unter Umständen gleichsam „automatisch“ über den Preismechanismus eintritt, spricht nicht dagegen, hierin die Übernahme von Verantwortlichkeit zu erblicken: Die Produktverantwortung ist keine „kantische Pflicht“ wider das Eigeninteresse; die List effizienter Produktverantwortung liegt gerade in der Instrumentalisierung des Eigeninteresses der Akteure für ihre Zwecke effizienter Entsorgung. Konsumenten „tragen“ daher zweifelsfrei wichtige Elemente der Produktverantwortung – durch Verzicht auf Produkte, Hinnahme von Produktmodifikationen, wertäquivalente Kompensation verbleibender externer Lasten, Beschränkung im Produktgebrauch, Sachleistungen durch Sammeln, Sortieren und anderes mehr.

Gleichwohl sind sie nicht primäre Adressaten staatlicher Regulierung²³. § 22 sagt nicht nur nicht, was Produktverantwortung sei²⁴, es bestimmt auch in Abs. 1 Satz 1 – entgegen dem Wortlaut – nicht, wer Produktverantwortung im System des KrW-/AbfG letztlich „trägt“. „Produktverantwortlich Handeln“ heißt unter Beachtung aller Entscheidungsfolgen über Produkte zu disponieren; es erfordert weder eine Inpflichtnahme wider die Eigeninteressen noch eine ausdrückliche gesetzliche Normierung oder Bekräftigung (wie in § 4 II).

Gebrauchsverantwortung des Konsumenten

Allenfalls die „Gebrauchsverantwortung“ des Konsumenten im Produktumgang erscheint im KrW-/AbfG unterentwickelt. Eine „Gebrauchspflicht“ zur Entschärfung eines abfallwirtschaftlichen „moralischen Risikos“ sieht das Gesetz jedenfalls im Ermächtigungskatalog der §§ 23, 24 nicht vor. Allenfalls über den Kostenhebel des § 24 II Nr. 1 könnte der Konsument für die Güte seiner entsorgungsbezogenen Produkthege in Anspruch genommen werden, wie dies etwa bei der Altautoentsorgung diskutiert wird.

Die Außerachtlassung von „Gebrauchsverantwortung“ erscheint unter der Annahme gerechtfertigt, daß im Produktgebrauch keine nennenswerten Hebel zur Beeinflussung der Entsorgungseigenschaften eines Produkts mehr bestehen. In Ausnahmefällen ist dies

jedoch nicht gerechtfertigt; dies deutet sich etwa bei der Kfz-Nutzung an. Tritt dabei abfallwirtschaftlicher Moral hazard im Produktgebrauch auf, müssen für Werteinbußen aufgrund mangelnder Sorgfalt der Konsumenten Dritte bzw. die Allgemeinheit aufkommen: Mit der ungespülten Pfandflasche, dem verölten Motor, der durchrosteten Karosserie etc. entledigt sich der Konsument aufwendiger Sorgfalts- und Pflegeaufgaben zu Lasten anderer.

Genen „Gebrauchspflichten“ spricht nicht nur der Umstand, daß ihre Einhaltung kaum kontrollierbar erscheint; auch sind die Kosten der „Produkthege“ gegen die hierdurch jeweils erzielbare Werterhaltung im Entsorgungsprozeß im Einzelfall abzuwägen, wofür standardisierte „Gebrauchspflichten“ naturgemäß keine Gewähr bieten. Geeigneter mutet hier eine Kostenverantwortlichkeit an der Schnittstelle zur Entsorgungssphäre an (z.B. als Rückgabeentgelt etwa bei der Kfz-Verwertung)²⁵.

Unentgeltliche Rücknahme?

Es widerspricht weder dem Grundsatz der Produktverantwortung noch einer Ausgestaltung als Produzentenverantwortung, die Produktrückführung für den Konsumenten entgeltlich auszugestalten. Schon gar nicht kann gegen eine solche Regelung das „Verursacherprinzip“ in Stellung gebracht werden²⁶. Die Konsumenten tragen natürlich auch bei Heranziehung der Produzenten in jedem Falle die weitergewälzten Kosten im Produktpreis; eine Rücknahme mag daher für den Abfallbesitzer „unentgeltlich“, wohl kaum aber je „kostenlos“ sein²⁷. Die Kostenpflichtigkeit ist zur Entfaltung von Markt- und Preiswirkungen der Produktverantwortung geradezu zwingend, was

²³ Umgekehrt wären in einem perfekten Entgeltsystem der öffentlichen Abfallbeseitigung ohne Transaktionskosten zwar die Letztbesitzer von Abfällen, bei Produkten also die Letztkonsumenten, die Adressaten der internalisierenden Maßnahmen; als „Träger“ von Produktverantwortung würden sich aber sogleich auch die Hersteller und Vertrieber erweisen, die dem Kostendruck durch Rückwälzung ausgesetzt werden und – zumindest in einer Coase-Welt – die gegenüber einem Rücknahmesystem identischen Produktpassungen vorzunehmen hätten, um sich am Markt zu behaupten.

²⁴ So etwa Th. Streck, a.a.O., S. 51.

²⁵ Im Bereich der (gebrauchsbezogenen) Produktrisiken wird traditionell die Mitverantwortung des Konsumenten betont; insbesondere wird das Problem des Moral hazard im Produktgebrauch bei einseitiger Produzentenhaftung thematisiert (siehe E. Gawel: Reguliertes Wissen um Unwissen, a.a.O., S. 297 ff., m. w. Nachw.). Im KrW-/AbfG erfolgt hier eine apriorische Zuweisung an die Hersteller/Vertrieber, allein das Kostenventil aus § 24 II Nr. 1 könnte hier als Korrektiv eingesetzt werden.

²⁶ So aber jeweils Th. Streck, a.a.O., S. 94 f., der von einem „Grundsatz der Kostenpflichtigkeit des Produktverantwortlichen“ ausgeht. Ähnlich W. Frenz, a.a.O., § 24 Rn. 13.

²⁷ Hierauf weist zu Recht auch R. Weiland: Rücknahme- und Entsorgungspflichten in der Abfallwirtschaft. Eine institutionenökonomische Analyse der Automobilbranche, Wiesbaden 1995, S. 110 f., hin. Die in der Literatur geführte Diskussion um „kostenlose“ Rückgabemöglichkeiten erscheint daher irreführend.

auch nach § 4 II vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt wird. Damit stellt sich institutionenökonomisch nur noch die Frage, an welchen Stellen des Verursachungszusammenhangs die (insoweit zwischen Produzenten und Konsumenten geteilte) Produktverantwortlichkeit auch durch gezielte Entgeltlichkeit zum Ausdruck zu bringen ist – sei es durch Abfallgebühren, im Produktpreis oder als Entgelt bei der Rücknahme²⁸.

Der im KrW-/AbfG statuierte „Pflichtenkreis“ für produktverantwortliches Handeln der Konsumenten ist damit offenbar nicht deckungsgleich mit dem konzeptionell im Gesetz angelegten „Verantwortungskreis“²⁹: Der Konsument bleibt in der Produktverantwortung-Konzeption des KrW-/AbfG von Pflichten hinsichtlich seiner Produktgebrauchs- und Abfallentscheidungen frei; auch die Kauf- und Nachfrageentscheidungen werden zwar vom Gesetzgeber erwähnt (§ 5 II), aber nicht zum Gegenstand einer Inpflichtnahme des Verbrauchers gemacht. Lediglich die Auswahl der jeweiligen Entsorgungswege wird dem Konsumenten – insoweit jedoch der bisherigen Abfallkonzeption folgend – nahezu vollständig entzogen (§ 11, 13), die Stoffstromsteuerung allerdings ausdifferenziert und mit zusätzlichen Konsumentenpflichten (Sammel-, Sortier- und Rückgabepflichten § 24 II Nr. 2) besetzt.

Als primär relevanter Agent des Abfallrisikos wird damit der Hersteller gesehen: Inwieweit sich zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Abschluß des Produktlebenszyklus, ein dauernder Raumbedarf zur Beseitigung, ein Aufwand zur Wiederverwertung oder gar eine Schädlichkeit der Abfälle ergeben, liegt wesentlich in der Entscheidungsgewalt der Erzeugnisproduzenten. Hinsichtlich der Marktdurchsetzung abfallarmer und entsorgungsfreundlicher Produkte, der wirtschaftlichen Produktlebensdauer, des entsorgungsfreundlichen Gebrauchs und der Mitwirkung in der Entsorgungslogistik sind – wie zuvor beschrieben – aber auch die Konsumenten als Risikoagenten berührt.

Produzenten allein verantwortlich?

Insofern könnte die in § 22 I 1 getroffene Regelung problematisch sein, soweit ihr nämlich zu entnehmen wäre, daß nur die Produzenten produktverantwortlich zu handeln hätten, alle übrigen Produktbeteiligten hingegen weiterhin zur Externalisierung ihrer durch Produktentscheidungen verursachten Abfallprobleme berechtigt bleiben. Möglicherweise könnte eine auf § 22 gestützte Regelung sogar vorsehen, die Produzenten auch für diese Restexternalitäten in die Pflicht zu neh-

men: Als allein Produktverantwortliche hätten sie die aus dem gesamten Produktlebenszyklus erwachsenden Abfallrisiken zu übernehmen. Wie also ist § 22 I 1 KrW-/AbfG vor diesem Hintergrund zu verstehen?

Zwar bringt § 22 I 1 KrW-/AbfG zunächst unstrittig zum Ausdruck, daß vorrangig die zu Beginn des Produktlebenszyklus und vor Inverkehrbringen zu treffenden Produktentscheidungen in den Anreizeinfluß künftiger Entsorgungsaufwendungen bzw. Verwertungschancen geraten sollen. Sind aber dadurch ausschließlich die hierbei zu treffenden Produktentscheidungen „produktverantwortlich“ auszugestalten und wurde so zugleich abschließend über die Reichweite von Produktverantwortung befunden? Eine solche Deutung erscheint – auch entgegen dem nur auf den ersten Blick offenkundigen Wortlaut des Paragraphen – weder sachgerecht noch hält sie einer systematischen Deutung im Gesetzeszusammenhang stand³⁰.

Sie widerspräche nicht nur den „Zielen der Kreislaufwirtschaft“, denen § 22 I als Konkretisierung von § 1 ausdrücklich verpflichtet ist; auch angesichts der herausgehobenen Stellung der Vermeidung (§ 4 I Nr. 1) und der Kennzeichnung eines „auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtete(n) Konsumverhalten(s)“ (§ 4 II) als wichtigem Vermeidungshebel kann sich eine als Kernpunkt der Kreislaufkonzeption verstandene Produktverantwortung nicht auf eine abschließende Produzentenverantwortung festlegen. Dies wird gestützt durch die in § 24 II vorgesehenen Rückgabepflichten, die ebenfalls die Konsumenten in die Pflicht nehmen. § 24 II dokumentiert darüber hinaus, daß § 22 I keineswegs abschließend den Kreis der durch Rechtsverordnung aufgrund von Produktverantwortung zu Verpflichtenden bestimmt: Hierzu zählen neben den „Erzeugern“ auch die „Besitzer von Abfällen“ sowie die (öffentlich-rechtlichen oder privatverbandlichen) „Entsorgungsträger“ (§ 24 II). Im einzelnen werden unter anderem Überlassungs- (Nr. 2) sowie Bereitstellungs-, Sammel- und Beförderungs- sowie Bringpflichten (Nr. 3) der Abfallbesitzer ermöglicht. Auch § 22 II Nr. 4 verweist auf „Rückgabepflichten“, die sich an den Letztverbraucher richten.

²⁸ So zutreffend auch bereits M. Beckmann, a.a.O., S. 320. Zu der diesbezüglichen Diskussion um eine (un-)entgeltliche Rücknahme von Altautos u. a. B. Linscheidt, a.a.O., S. 128; R. Weiland, a.a.O., S. 99 ff.; G. Benzler, K. Löbbe: Rücknahme von Altautos. Eine kritische Würdigung der Konzepte, in: RWI-Mitteilungen 45. Jg. (1995), S. 141 ff.

²⁹ Ähnlich wohl auch M. Hoffmann, a.a.O., S. 900, der feststellt: „Tragen der Produktverantwortung und Wahrnehmung der Produktverantwortung scheinen für den Gesetzgeber [...] zu unterscheiden zu sein.“

³⁰ So wohl im Ergebnis auch K. Fritsch, a.a.O., S. 118; S. Thomesen, a.a.O., S. 24.

Mit Blick auf die Batterieverordnung vom 28. März 1998 (BGBl. I 658) wird sogar davon gesprochen, die dort in § 7 BattV geregelte Rückgabepflicht für Endverbraucher stelle den „Kern der neuen Batterieverordnung“ dar. Ironischerweise sieht auch die daneben einzige unter Stützung auf das KrW-/AbfG vollständig in Kraft gesetzte Verordnung, die Altautoverordnung vom 1. 4. 1998 (BGBl. I, S. 1666), gar keine Verpflichtung von Herstellern oder Vertreibern, sondern in § 3 I AltautoV vielmehr nur eine Rückgabepflicht des Letztbesitzers an eine anerkannte Verwertungsstelle vor. „Es wird folglich keine Produktverantwortung der Hersteller [...] geregelt, sondern lediglich eine Verpflichtung der Produktgebraucher.“

§ 22 I 1 KrW-/AbfG beschränkt damit produktverantwortliches Handeln nicht auf die Hersteller oder Vertreter, mißt aber dem hier zu leistenden Strukturwandel besondere, ja zentrale Bedeutung bei: Im Gegensatz zur bisherigen Beseitigungswirtschaft erstmals und im Rahmen der neuen Kreislaufwirtschaft zugleich vorrangig lastet der Kostenimpuls auf der Vorkonsumsphäre. Die Norm bestimmt so den (neuen) zentralen staatlichen Interventionspunkt zur Realisierung von Ressourcenverantwortung im Produktgebrauch, ohne jedoch andere Verantwortliche abschließend aus der Produktverantwortung zu entlassen.

Grenzen der Produktverantwortlichkeit

Damit verbleibt das Problem der Reichweite von Produzentenverantwortlichkeit: Abfallbezogen produktverantwortlich zu handeln heißt schließlich nicht, für Abfallkonsequenzen aller, also auch von Dritten getroffener Produktentscheidungen aufzukommen: Hier bestünde erneut die Gefahr der Externalisierung von Lasten (z.B. durch Moral hazard im Produktgebrauch, als Folge von Freifahrerverhalten produktverantwortlicher Einzel-Hersteller und -Vertreiber etc.), diesmal freilich nicht mehr zu Lasten der All-

gemeinheit, sondern zu Lasten der gesetzlich zu Produktverantwortlichen Bestimmten. Zwei Fälle sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung:

- das Entstehen von Herstellern oder Vertreibern für fremderstellte bzw. fremdvertriebene oder Alt-Produkte ohne Herkunftsidentifizierung³³ sowie
- das Entstehen für Fremdeinwirkungen auf die Entsorgungseigenschaften eigener Produkte (z.B. im Konsumprozeß).

In diesen Fällen kann nicht einmal mehr von „Produktregreß“ gesprochen werden; es liegt vielmehr eine echte Lastenexternalisierung vor. Abstriche in der Verursachergerechtigkeit können unter dem Aspekt der Transaktionskosten einer Optimierung der Verursacherpräzision gerechtfertigt sein: Soweit die Grenzkosten einer differenzierten Kostenzuweisung (z.B. durch Abfalltrennung oder herstellereparierte Produktrückführung) den hieraus erzielbaren Effizienzgewinn übersteigen, sind Pauschalierungen sinnvoll, auch wenn sie zu Externalisierungen von (insoweit aber vernachlässigbaren) Kosten führen.

§ 22 I 1 kann jedoch kaum zur Legitimierung beliebiger Lastverschiebungen unter dem Banner einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft herangezogen werden. Dies widerspräche ökonomisch dem Effizienzprinzip, rechtlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Wo die unter Optimierungsaspekten zu ermittelnde Grenzziehung jeweils liegt und ob die von Hersteller- und Vertreterseite bisweilen beklagte Überdehnung der Einstandspflicht tatsächlich vorliegt, bleibt aber letztlich eine empirische Frage³⁴.

³¹ Th. Streck, a.a.O., S. 104.

³² Th. Streck, a.a.O., S. 100.

³³ Zum Problemkreis der Rücknahme von Fremd- und Altprodukten u.a. S. Thomsen, a.a.O., S. 130 f.

³⁴ Eine Analyse am Beispiel der Altautoentsorgung findet sich in E. Gawel: Konzeptionen und Instrumente ..., a.a.O.

HERAUSGEBER: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Präsident: Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Eckart Scharrer).

Internet: <http://www.hwwa.uni-hamburg.de>

Geschäftsführend: Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION:

Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Susanne Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Cora Wacker-Theodorakopoulos, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 20347 Hamburg, Tel.: (0 40) 4 28 34 306/307

Verantwortlich für den Inhalt des HWWA-Konjunktur-Schlaglichts und des HWWA-Index der Weltmarktpreise für Rohstoffe: Dr. Eckhardt Wohlers, Dr. Günter Weinert.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Verlag, Anzeigenannahme und Bezug:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden, Tel. (072 21) 21 04-0, Telefax (072 21) 21 04 79. Internet: <http://www.nomos.de/nomos/zeitschr/wd/wd.htm>

Bezugsbedingungen: Abonnementpreis jährlich DM 148,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 74,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Einzelheft DM 12,-; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266

Anzeigenpreisliste: Nr. 1 vom 1. 1. 1993

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: AMS Wünsch Offset-Druck GmbH, 92318 Neumarkt/Opf.